

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. September 2019

### **778. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizei- technik und -informatik in der Schweiz (VPTI; Vernehmlassung)**

2010 schuf die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI). Ziel war es vor allem, die Abstimmung und Vernetzung zwischen den Kantonen sowie den beteiligten Bundesstellen zu verstärken. In der Folge haben der Bund (handelnd durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement) und die KKJPD die Vereinbarung zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz abgeschlossen, welcher auch der Kanton Zürich beigetreten ist (vgl. RRB Nr. 199/2012). Die operative Umsetzung des Programms wurde einer beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Polizeitechnik und -informatik (PTI) angesiedelten Geschäftsstelle übertragen.

Zwar konnten in den vergangenen Jahren im Rahmen von HPI/PTI verschiedene Vorhaben erfolgreich umgesetzt werden. Eine Evaluation hat aber gezeigt, dass sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene Verbesserungspotenzial besteht. Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an die Polizeiarbeit in den letzten Jahren stark gewandelt haben, wobei eine zunehmende Digitalisierung Einzug hielt. Um für die künftigen Herausforderungen noch besser gewappnet zu sein, ist daher vorgesehen, die interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik mit der Vereinbarung über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) auf eine neue Grundlage zu stellen. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 die Anpassungen in diesem Bereich ausdrücklich begrüsst (vgl. RRB Nr. 1254/2018).

Hinsichtlich der anwendbaren Organisationsform schlug die KKJPD ursprünglich vor, eine duale Struktur mit einem «Programm PTI» und einem «Verein PTI» auszugestalten. Im Rahmen einer vom 30. November 2018 bis am 31. Januar 2019 bei den Kantonen, verschiedenen Behörden des Bundes sowie weiteren betroffenen Organisationen durchgeführten Vernehmlassung wurde aber teilweise Kritik an der vorgesehenen Rechtsform laut. Insbesondere wurden Vorbehalte vom Bund wegen der

Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten (Programm, Verein, Provider PTI) angebracht. Dieser Kritik Rechnung tragend beschloss die Frühjahrsversammlung der KKJPD am 11. April 2019 organisatorische Änderungen am Konstrukt. Statt eines Vereins mit eigener Rechtspersönlichkeit sprach sie sich dafür aus, eine einzige Organisation nach öffentlichem Recht zu schaffen, in die alle Gremien aus der bisherigen Organisationsstruktur überführt werden. Die neue Vereinbarung (VPTI) soll noch im Verlauf dieses Jahres von der KKJPD verabschiedet und anschliessend zur Ratifikation freigegeben werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (Zustelladresse: Generalsekretariat KKJPD, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [info@kkjpd.ch](mailto:info@kkjpd.ch)):

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) in der Fassung vom 24. Juni 2019 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Wie in unserer Stellungnahme vom 19. Dezember 2018 bereits festgehalten, erachten wir die Schaffung eines neuen Programms «PTI» als sinnvoll. Die im Rahmen der früheren Vernehmlassung insbesondere vom Bund vorgebrachten Einwände hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Organisationsstruktur können wir nachvollziehen. Mit dem nun vorgeschlagenen Konzept gelingt es, eine Vereinfachung der organisatorischen Verhältnisse umzusetzen, was wir unterstützen. Wir sind deshalb auch mit der neu vorgeschlagenen Organisationsstruktur einverstanden.

In Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2019 ersuchen Sie die Kantonsregierungen überdies, jeweils für den betreffenden Kanton anzugeben, ob ein Beitritt zur Vereinbarung PTI in die Kompetenz der Regierung oder des Parlaments falle. Im Kanton Zürich sieht die Rechtslage wie folgt aus: Gemäss § 7 Abs. 3 lit. c des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1) ist der Regierungsrat befugt, im eigenen Namen interkantonale Verträge

abzuschliessen, wenn diese Gegenstände betreffen, zu deren Regelung er im innerkantonalen Bereich allein zuständig wäre (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Satz 2 Zürcher Kantonsverfassung; LS 101). Diese Voraussetzungen wären vorliegend erfüllt (vgl. insbesondere § 60 Abs. 1 lit. b Zürcher Polizeigesetz; LS 550.1). Ein Beitritt zum vorliegenden Konkordat wäre demzufolge im Kanton Zürich vom Regierungsrat zu erklären.

II. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**